

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Märkten in der Gemeinde Lauenbrück**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 71 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 15.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der für die Märkte in der Gemeinde Lauenbrück bestimmten Plätze werden Benutzungsgebühren (Marktstandgeld) nach dieser Satzung erhoben.  
(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 2 Gebührentarif**

Das Marktstandgeld beträgt für die Dauer des jeweiligen Marktes:

1. Auf dem Lauenbrücker Flohmarkt
- |   |            |         |
|---|------------|---------|
| a) für Verkaufsstände von Privatpersonen  | je lfd. m. | 6,00 €  |
| b) für Verkaufsstände von gewerblichen Anbietern  | je lfd. m. | 12,00 € |
| c) Wurst-, Fisch- und Imbisswagen   |            | 50,00 € |
| d) Getränkewagen und -stände  |            | 50,00 € |
| e) Informationsstände ohne eigene Einnahmen bleiben bis zu 3 lfd. m gebührenfrei.<br>Der darüber hinaus gehende Platzbedarf wird mit 6,00 € pro lfd. m abgerechnet. |            |         |

2. Auf dem Jahrmarkt  
für Fahrgeschäfte und sonstige der Unterhaltung dienenden Einrichtungen
- je m<sup>2</sup> 1,00 €

Stromkosten werden gesondert nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der Standplatz zugewiesen ist. Die Gebühren werden grundsätzlich im Voraus erhoben.

## **§ 4 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzt, haften beide als Gesamtschuldner.  
(2) Wer sich weigert, das Marktstandgeld termingemäß zu entrichten, erhält keinen Standplatz.

## **§ 5 Gebührenberechnung**

(1) Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt der Stände, Plätze und Räume maßgebend. Für die Anbieter auf dem Flohmarkt ist abweichend von Satz 1 die Inanspruchnahme je lfd. m Straßenraum maßgebend.

(2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren, es sei denn, dass die Einrichtung noch an einen anderen Anbieter vergeben werden kann.

(3) Vergibt die Gemeinde einen Tagesstand oder Tagesraum an einem Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

## **§ 6 Fälligkeit**

(1) Das Marktstandgeld ist vor Bezug des Standplatzes an die mit der Erhebung beauftragten gemeindlichen Bediensteten zu entrichten. Über die Entrichtung des Marktstandgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt, die bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und den Bediensteten der Gemeinde auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen ist.

(2) Rückständige Marktstandgelder unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 7 Stundung, Ermäßigung und Erlass im Einzelfall**

Zur Vermeidung besonderer Härten kann das Standgeld auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Standgelder ist jedoch ausgeschlossen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und löst die Satzung vom 20.06.2005 ab.

27389 Lauenbrück, den 15.09.2016

Gemeinde Lauenbrück



Intelmann  
Bürgermeister

